



Zürich, 18. Juni 2014

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV)

Frist: Bis am 9. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Anhörung teilzunehmen.

Die grössten Auswirkungen dieser Vorlage werden einerseits die Anpassung der Vergütungssätze und andererseits das neue Wartelistenmanagement haben. Bei den Vergütungssätzen sind für uns die zugrunde liegenden Referenzkosten für Photovoltaikanlagen nicht nachvollziehbar. Es besteht auch eine grosse Diskrepanz zwischen den Annahmen für die Berechnung der Einmalvergütungen und den Vergütungen innerhalb der KEV.

Das neue Wartelistenmanagement hingegen ist begrüssenswert: Die heutige Blockierung der Warteliste durch Wind- und Wasserkraftprojekte, die nicht gebaut werden, wird damit aufgehoben.

Besten Dank, dass Sie unsere nachfolgenden Anregungen aufnehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbare
felix.nipkow@energiestiftung.ch

Sihlquai 67
CH-8005 Zürich
Tel. ++ 41 (0)44 275 21 21
Fax ++ 41 (0)44 275 21 20
info@energiestiftung.ch
www.energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

zur Änderung der Energieverordnung (EnV, SR 730.01):
Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement,
Stromkennzeichnung und Förderung

Juni 2014

1. Das Wichtigste in Kürze

Kev-Tarife und Ansätze der Einmalvergütung

Die vorgesehene Absenkung für die Photovoltaik-Vergütungssätze ist sehr hoch. Die zugrunde gelegten Referenzkosten sind nicht belegt und sind tiefer als die Kosten, von denen die Branche ausgeht.

Die Vergütungssätze sollen überprüft und die zugrunde liegenden Referenzkosten nach transparenten Grundlagen ausgewiesen werden.

Das BFE schlägt wiederum eine einmalige Absenkung per 1.1.2015 vor, obwohl eine schrittweise Absenkung (zum Beispiel 4 mal jährlich) mehr Kontinuität garantieren würde.

Wartelistenmanagement

Das verbesserte Wartelistenmanagement (baureife Projekte bevorzugen) sowie die separate Warteliste für Photovoltaik ist begrüssenswert.

Stromkennzeichnung

Die Regelung, dass nicht nur Anteile, sondern die absolute gelieferte Strommenge angegeben werden muss, ist der Transparenz dienlich und begrüssenswert.

2. KEV-Tarife 2015

Gemäss EnV Art. 3b Abs. 1 richten sich für die Photovoltaik die «Berechnung der Gesteungskosten und die Vergütung [...] nach den in den Anhängen 1.1-1.5 definierten Referenzanlagen». Die Erhebung der Kosten der Referenzanlagen und die dabei gezogenen Schlüsse sind nicht nachvollziehbar. Es kann nicht von einem Extrembeispiel mit 1'500.-/kWp ausgegangen werden, das es in der Realität kaum je gibt, auf einem idealen, neuen Dach ohne Gerüstkosten und ohne Arbeitssicherheitskosten. Für die für alle Anlagen geltenden Vergütungstarife muss ein Mittelwert gefunden werden, kein Extremwert.

Die Preise für PV Anlagen sind im Verlaufe des Jahres 2013 leicht gestiegen, und 2014 nur unwesentlich gesunken. Eine Absenkung um 18-22% auf 2015 ist daher nicht begründbar.

Eine konsequente Ausrichtung an realen Referenzkosten ist wichtig. Die Vergütungssätze sollen überprüft, die zugrunde liegenden Referenzkosten nach transparenten Grundlagen ausgewiesen und die Vergütungstarife entsprechend dem Mittelwert der Referenzanlagen festgelegt werden.

Eine Absenkung der Vergütungssätze ist sinnvoll, um den Kostendruck aufrecht zu erhalten und die Innovation zu fördern, und unter den gegebenen Umständen auch möglich. Sie darf jedoch nicht zu einer Blockierung des Zubaus führen. Diese «Stop and Go»-Politik ist explizit nicht im Sinne des Bundesrates und wäre mit den Zielen des EnG nicht vereinbar. Die kostendeckende Einspeisevergütung soll ihren Namen verdienen und muss mindestens kostendeckend sein. Mit den vorgeschlagenen Sätzen steht diese Eigenschaft auf dem Spiel.

Insbesondere für grosse Anlagen müssen angemessene Renditen möglich sein, Preisdumping bei der Installation und den Modulen soll verhindert werden. Bereits die Absenkung auf das Jahr 2014 hin, verbunden mit einer Verkürzung der Vergütungsdauer um 20%, hat zu einem heftigen Preiskampf geführt, der mit der Tarifabsenkung sicher auch erwünscht war. Allerdings wurden in der Folge in diversen Ausschreibungen im 2014 Dumpingpreise festgestellt, wo Unternehmer mit negativen Margen Marktanteile halten wollen. Das ist das Gegenteil einer nachhaltigen Entwicklung. Eine zusätzliche unbegründete Absenkung der PV Vergütungstarife auf 2015 wäre für die Branche kaum tragbar und würde die mit ihr verbundene einheimische Wertschöpfung gefährden.

Absenkung in Raten statt auf einmal

Eine einmalige Absenkung per 1.1.2015 führt zu einem Sprung bei den Vergütungen und ist der für die Branche wichtigen Kontinuität nicht zuträglich. Eine schrittweise Absenkung (zum Beispiel 4 mal jährlich) würde mehr Kontinuität garantieren und zu weniger «Panikprojekten» führen. In Deutschland werden die Vergütungssätze monatlich abgesenkt, der Effekt wird somit übers Jahr verteilt. Voraussetzung dazu wäre natürlich, dass das BFE ein Marktmonitoring einführt, das verlässlich und schnell Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Vergütungstarife liefert.

3. Wartelistenmanagement

Die Schaffung zweier Wartelisten mit unterschiedlichen Regeln für Photovoltaik und die übrigen Technologien sowie die Bevorzugung baureifer Projekte trägt zwei Faktoren Rechnung. Einerseits werden Photovoltaik-Anlagen, die in der Regel viel schneller realisiert werden können als andere Technologien, weniger blockiert als bisher. Andererseits wird die Situation bei Wind- und Wasserkraft deblockiert, weil Projekte, die über keine Baubewilligung verfügen übersprungen und damit auch schneller realisiert werden können. Wir begrüßen sehr, dass die heutige Blockierung der Warteliste durch Wind- und Wasserkraftprojekte, die nicht gebaut werden, aufgehoben wird.

4. Anhänge

Die Einführung der Mindestanforderungen an Biomasseanlagen sind zu begrüßen.

Die Beiträge für die PV Einmalvergütungen im Anhang 1.8 sind in Ordnung. Ihre korrekte Höhe demaskiert die zu tiefen Referenzwerte der Tabelle unter Anhang 1.2. Die Einmalvergütungen dürfen maximal 30% der Investitionskosten decken. Eine 10 kWp Anlage kommt somit auf 2'800.- Franken pro kWp, was gemäss Branchenaussagen korrekt ist. Eine 30 kWp Anlage kommt auf 2'489.- Franken pro kWp, was ebenfalls korrekt ist. Im Bericht Seite 2 Tabelle 2 werden aber 1'850.- Franken pro kWp als Referenzpreis angenommen, und als Grundlage für die Festlegung der Vergütungssätze im EnV Anhang 1.2 verwendet.

Damit wird in Anhang 1.2 für die gleiche Anlagengrösse, gleiche Anlagekategorie und denselben Zeitpunkt einen um 639.- Franken pro kWp oder um 25,6% tieferen Referenzpreis angenommen als im Anhang 1.8 der Vorlage.